Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Esslingen

Stadt Kirchheim unter Teck
Grobrechen Dupiggraben vor Verdolung Bahnlinie
Az.: 444-661.13-00036337

Bekanntmachung über den Vollzug des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1, 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG:

Die Stadt Kirchheim plant am Dupiggraben oberhalb der Bahnlinie die Abflusssituation zu verbessern, so dass das Wasser auch bei Starkregen geordnet abfließen kann. Der Einlaufbereich in die Verdolung soll entsiegelt und mit einem räumlichen Rechen versehen werden. Da der Dupiggraben viel Treibgut mit sich bringt, soll außerdem etwas weiter oberhalb ein Grobrechen installiert werden. Zudem wird der parallel verlaufende Weg angehoben.

Zusätzlich soll der Dupiggraben im Bereich zwischen Grobrechen und Einlauf in die Verdolung verschwenkt und ökologisch aufgewertet werden.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Demnach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Für diese Maßnahme war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Landratsamt Esslingen kommt nach Aus- und Bewertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der in der Plangenehmigung enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 des UVPG unter den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind, da die dort genannten Gebiete oder Schutzgüter entweder nicht vorhanden oder vom Ort der Maßnahme weit entfernt sind. Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Erste Stufe

Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete
Keine Betroffenheit

2.3.2 Naturschutzgebiete
Keine Betroffenheit

2.3.3 Nationalparke, Naturparke
Im Plangebiet sind weder National- noch Naturparke ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete
Keine Betroffenheit

2.3.5 Naturdenkmäler und geschützte Grünbestände
Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine Naturdenkmäler. Eine Beeinträchtigung auszuschließen. Geschützte Grünbestände sind nicht bekannt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile
Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope
Im Westen des Vorhabenbereichs befindet sich der nördliche Ausläufer des gesetzlich geschützten Biotops „Bachabschnitte südwestlich von Ötlingen“ (Biotopnummer 173221161523), damit liegt eine direkte Betroffenheit eines geschützten Biotops vor, welche im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt wurden. Eine Verbesserung ist zu erwarten.

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete
Quellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Ein durch Rechtsverordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet liegt nicht vor, allerdings liegt die Fläche im HQ 100Bereich und somit im Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Keine Betroffenheit.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht tangiert.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
Keine Betroffenheit.

Das Landratsamt Esslingen kommt nach Aus- und Bewertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass in der ersten Stufe eine Betroffenheit besonderer örtlicher Gegebenheiten festgestellt wurde, sodass eine Prüfung nach der zweiten Stufe zu erfolgen hat.

Zweite Stufe

Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale der Vorhaben

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:
Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 1.600 m^2 und erstreckt sich über eine Länge von ca. 50 m (Gesamtlänge Dupiggraben 2,6 km). Der Dupiggraben befindet sich südlich der Bahngleise und wird durch diese durch eine Wiese sowie einen Geh- und Radweg getrennt. Geplant ist die Aufweitung und an einer Stelle geringfügige Verschwenkung des Gewässers zur Optimierung des Hochwasserschutzes. Der Böschungsbereich soll durch Anpflanzungen aufgewertet bzw. das ursprünglich kartierte gesetzlich geschützte Biotop wiederhergestellt werden. Zudem soll die Bachsohle aufgeweitet und im nördlichen Bereich, vor der Verdolung, ein Rechen eingebracht werden. Das östlich anschließende Gelände soll abgesenkt werden (max. 1,18 m, insgesamt ca. 200 m^3 Bodenmaterial).

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:
Ca. 250 südlich des Vorhabens ist ebenfalls eine gewässerbauliche Maßnahme am Dupiggraben geplant (Ertüchtigung). Negative Summationswirkungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen:
Boden/Fläche: Auf einer Fläche von ca. 1.600 m^2 werden insgesamt ca. 200 m^3 Bodenmaterial abgetragen, die abgeflachte Böschung durch Anpflanzungen begrünt und eine Räumzufahrt aus Schotterrasen hergestellt.
Wasser: Der bestehende Gewässerlauf wird leicht in Richtung Osten verschwenkt. Der Bereich vor der Verdolung (Ufersicherung, Gewässersohlengestaltung etc.) soll mit einem Rechen versehen werden. Wesentliche negative Veränderungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht erkennbar. Für die umgebende Vegetation wird sich die Wassersituation nicht verschlechtern.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Bei Einhaltung und Durchführung der o.g. Maßnahmen ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen. Durch die Rekultivierung des Böschungsbereichs werden bessere Bedingungen für die am Gewässer lebenden Tierarten geschaffen.

1.4 Abfallerzeugung:
Überwachungsbedürftige, wassergefährdende Abfälle sind weder in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase zu erwarten, eine spezielle Abfallerzeugung findet nicht statt. In der Bauphase wird der allgemeine Baumüll anfallen, der jeweils getrennt gesammelt und entsorgt wird

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:
Gegenüber der bisherigen Situation ist nicht mit Umweltverschmutzung oder Belästigungen zu rechnen.
Baubedingt treten temporäre Beeinträchtigungen auf, insbesondere Abgase, Erschütterungen, Lärm und Staub.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen:
Nach jetzigem Kenntnisstand besteht durch das Vorhaben, abgesehen der üblichen baubedingten Gefahren und Risiken, kein erhöhtes Risiko.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit
Risiken für die menschliche Gesundheit können für das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Lärm- und Schadstoffemissionen während der Bauphase sind temporär. Anlagebedingt treten keine Risiken auf. Im Falle eines Hochwassers verringert die vorgesehene Maßnahme die Gefahren für die Bevölkerung.

2. Standort der Vorhaben

2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets
Eine Änderung der aktuellen Nutzung kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkannt werden.
Die Freiflächen im Eingriffsbereich werden durch die Maßnahme geringfügig aufgewertet und können damit die Erholungsfunktion im Gebiet stärken. Beeinträchtigungen sind nur während der Bauphase zu erwarten.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen
Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Kirchheim/Teck-Ötlingen in einem Bereich zwischen zwei asphaltierten Geh- und Radwegen. Von diesen wird er durch eine regelmäßig gemähte Wiese getrennt. In 20 bis 40 Meter Entfernung befinden sich zudem Bahngleise. In Richtung Süden schließen sich Streuobstwiesen sowie landwirtschaftliche Höfe und in Richtung Südosten weitere Wohnbebauung an. Das Gebiet ist anthropogen vorgeprägt, der nördliche Bereich als bombardiertes Gebiet eingestuft.
Im Vorhabenbereich wird der Dupiggraben nur in Richtung Westen (linksufrig) von Gehölzen gesäumt, in Richtung Westen (rechtsufrig) sind (nur noch) vereinzelte Weiden vorhanden, der Gewässerrandstreifen wird augenscheinlich regelmäßig intensiv gepflegt. In Vorhabenbereich wird der Dupiggraben als „deutlich verändert“ bzw. „vollständig verändert“ eingestuft.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen
Boden/Fläche: Geringfügiger Bodenaushub. Der Einlaufbereich in die Verdolung soll entsiegelt und mit einem räumlichen Rechen versehen werden. Geringe bis keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.
Wasser: Geringfügige Anpassung des Gewässerverlaufs sowie Aufwertung der bachbegleitenden Gehölzstrukturen durch Anpflanzungen. Durch die Maßnahme soll die Abflusssituation verbessert werden, so dass das Wasser auch bei Starkregen geordnet abfließen kann. Es wird Retentionsvolumen geschaffen.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Durch Vorbelastung des Umfelds und nur temporäre Eingriffe während der Bauphase jedoch nicht relevant bzw. nicht erheblich.
Klima, Luft: keine erheblichen Auswirkungen, Bachverschwenkung und Feucht/Nasswiese sind klimawirksame Strukturen, es entstehen positive Effekte

Landschaftsbild: Auf das Landschaftsbild sind keine Auswirkungen bzw. leichte Verbesserungen zu erwarten.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter
Das Vorhaben verfügt aufgrund des geringen Wirkraums über keinen grenzüberschreitenden Charakter nachteiliger Umweltauswirkungen.

3.3 Schwere und Komplexität
Für keines der Schutzgüter entstehen schwerwiegende oder nicht schwerwiegende nachteilige Umweltauswirkungen. Somit ist auch ein komplexes Zusammenwirken verschiedener Wirkfaktoren oder Wirkpfade auf die einzelnen Schutzgüter auszuschließen.

3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
Die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens nachteiliger Umweltauswirkungen geht nicht über das übliche Risiko bei Bauvorhaben hinaus.

3.5 Zeitpunkt des Eintretens, der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
Negative Auswirkungen treten nur geringfügig und während der Bauphase für die Dauer von wenigen Monaten auf. Langfristig sind für alle Schutzgüter positive, jedenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen
Ein Zusammenwirken von gleichartigen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auszuschließen.

3.7 Verminderungsmöglichkeiten
Das Ergreifen von weiterführenden Vermeidungsmaßnahmen über die in der Vorprüfung oder oben genannten hinaus zur Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Bei der nach § 7 Abs. 2 UVPG überschlägig durchzuführenden Vorprüfung und in der Gesamtschau kommt das Landratsamt Esslingen zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Esslingen, den 26.10.2026

Landkreis Esslingen
signiert
Landratsamt Esslingen
03.11.2026
07:53:03 +01